des Staatssekretariats für Berufsausbildung auszunrbeiten und vom Minister bzw. Staatssekretär zu bestätigen.

(2) Durch die Ministerien und Staatssekretariate sind die nachgeordneten Institutionen und Betriebe der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft anzuleiten, damit die Werbung der Grundschulabgänger termingemäß vorgenommen wird. Die Betriebe werden beaustragt, Werbematerial (Broschüren, Handzettel usw.) herauszugeben.

(3) Die Ministerien, Staatssekretariate und übrigen staatlichen Organe haben in Übereinstimmung mit dem Staatssekretariat für Berufsausbildung die Anleitung und Kontrolle durchzuführen und an das Staatssekretariat für Berufsausbildung auf den vom Staatssekretariat für Berufsausbildung herausgegebenen Berichtsformularen zu den festgesetzten Stichtagen und Terminen über die Planerfüllung zu berichten.

§ 4

Aufgaben der Räte der Kreise, Abtellung Arbeit und Berufsausbildung

Durch die Räte der Kreise, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, sind die Betriebe bei der Erfüllung des Planes der Berufsausbildung anzuleiten und zu unterstützen.

. Dazu sind unter Mitwirkung der Kreiskommissionen folgende grundsätzliche Aufgaben durchzuführen:

- a) Ausarbeitung von Arbeitsplänen auf der Grundlage dieser Anordnung, der Richtlinien des Staatssekretariats für Berufsausbildung und der Anordnung über die Mitarbeit der Grundschulen sowie des Arbeitsplanes des Rates des Bezirkes, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung;
- b) Ausarbeitung eines Zeitplanes, der festlegt, wann und wo an den Grundschulen die Betriebe die Aufklärung und Werbung der Grundschulabgänger der 8. Klassen für die volkswirtschaftlich wichtigsten Berufe durchführen;
- c) Kontrolle der Einhaltung der Plandisziplin, Unterstützung und Anleitung der volkseigenen und ihnen gleichgesteilten Betriebe sowie Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften bei der Aufklärung und Werbung in den Grundschulen;
- d) Errichtung von Werbezentren in allen Grundschulen zur Aufklärung und Werbung der Jugendlichen und Aufklärung der Eltern und Erziehungsberechtigten in Zusammenarbeit mit der Abteilung Volksbildung und den Werbekommissionen;
- e) Berichterstattung an den Rat des Kreises und den Rat des Bezirkes, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, über die Planerfüllung.

§ 5

Aufklärung und Werbung der Schulabgänger

(1) Die Aufklärung der Schulabgänger und ihrer Eitern oder Erziehungsberechtigten über die Bedeutung der volkswirtschaftlich wichtigsten Berufe hat im gesamten Zeitraum der Planerfüllung durch die Grundschulen und die volkseigenen und die ihnen gleichgestellten Betriebe zu erfolgen. Die in der nachstehenden Aufgliederung als volkswirtschaftlich wichtig be-

zeichneten Berufe sind solche Berufe, die auf Grund des neuen Kurses der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik von besonderer Bedeutung sind. Als volkswirtschaftlich wichtige Berufe gelten:

Berufs- Beru gruppe ordni		Berufe
21 21:	1	Alle Berufe der Berufe- ordnung Bergbau
24 24	1	Alle Berufe der Berufs- ordnung Maurer
24:	2	Alle Berufe der Berufs- ordnung Betonbauer
243	3	Alle Berufe der Berufs- ordnung Hochbauer
244	4	Alle Berufe der Berufs- ordnung Straßenbauer
24:	3	Alle Berufe der Berufs- ordnung Tiefbauer
247	7 2471	Stukkateur
22 225	5 Jane 1	Alle Berufe der Berufs- ordnung Steine- und Erdenaufbereiter .
226	2262 ⁻ 02	Betonfacharbeiter
227		Alle Berufe der Berufs- ordnung Branntsteinher- steller
25/26 251		Alle Berufe der Berufs- ordnung Metallerzeuger
252	3	Alle Berufe der Berufs- ordnung Walzer
255		Alle Berufe der Berufs- ordnung Schmiede
261		Alle Berufe der Berufs- ordnung Metallverbinder
262	**	Alle Berufe der Berufs-, ordnung Drahtverformer
269		Alle Berufe der Berufs- ordnung Metalloher- flächenveredeler
23 233		Alle Berufe der Berufs- ordnung Glasverformer
11 , 111	1113	Facharbeiter für Acker- und Pflanzenbau
	1113/01	Genossenschaftsbauer (Acker- und Pflanzenbau)
	1131/04	Genossenschaftsbauer (Tierzucht)
	1131/01	Facharbeiter für Rinder- zucht
	1131/02*	Facharbeiter für Schweinezucht

•

•

4

.

. •

Berufs- gruppe	Berufs- ordnung	Berufs- nummer	Berufe .
. 12	121	1215	Forstfacharbeiter
	123	· ·	Alle Berufe der Berufs- ordnung Fischer
32	321		Alle Berufe der Berufs- ordnung Papiererzeuger
36 28	361 281	3611/01 2811/06	Gerber Facharbeiter für Kunst- faserchemie
	282		Alle Berufe der Berufs- ordnung Chemiesonder- facharbeiter
34/35	342	til en gerinde skalende skale Skalende skalende sk	Alle Berufe der Berufs- ordnung Spinner
	344	•	Alle Berufe der Berufs- ordnung Weber
* .	345	•	Alle Berufe der Berufs- ordnung Wirker und Stricker
	354		Alle Berufe der Berufs- ordnung Textilveredeler
51	514	5141/10	Fachverkäufer

Wenn auch für die männlichen Jugendlichen für die Berufe der Berufsgruppen:

- 26 (Berufe der Berufsgruppe Metallverarbeitung) 27 (Berufe der Berufsgruppe Elektrotechnik)
- 30/31 (Berufe der Berufsgruppe Holzverarbeitung)

von den Betriebswerbekommissionen in den Grundschulen nicht geworben werden darf, so bildet dieses für die Mädchen eine Ausnahme. Die Betriebswerbekommissionen sind verpflichtet, eine gute Aufklärung und Werbung der weiblichen Grundschulabgänger für die den Berufsgruppen 26, 27 und 30/31 angehörenden Berufe durchzuführen. Es muß das Ziel sein, vorwiegend für diese Berufe Berufsaushildungsverträge mit ein weiblichen Jugendlichen abzuschließen. Die Frauenusschüsse der Betriebe sind für die aktive Mitarbeit zu gewinnen.

(2) Die volkseigenen und die Ihnen gleichgestellten Betriebe haben unter Anleitung des Rates des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, zur Werbung der Schulabgänger Werbekommissionen zu bilden. Die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften sind anzuregen, ebenfalls Werbekommissionen zur Werbung in die Schulen zu entsenden.

Es ist darauf zu achten, besonders junge Facharbeiter, Aktivisten, beste Lehrlinge des V. Berufswettbewerbes, Helden der Arbeit usw. in diese Werbekommissionen aufzunehmen.

(3) Die Werbekommissionen setzen sich aus den Vertretern der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe, die Jugendliche in gleichen Berufen einstellen, im Kreismaßstab zusammen. Die Werbekommissionen werben für alle diese Betriebe. Die Anzahl der Werberkommissionen, die für mehrere volkseigene oder ihnen

gleichgestellte Betriebe werben, richtet sich nach der Einstellungsziffer für neue Lehrlinge in den betreffenden Berufen.

- (4) Die Leitung der unter Abs. 3 genannten Werbekommissionen wird von dem volkseigenen bzw. dem ihm gleichgestellten Betrieb übernommen, der die größte Anzahl von Lehrlingen einzustellen hat.
- (5) Die Werbekommissionen sind durch die volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe für ihre Tätigkeit gründlich vorzubereiten. Sie müssen monatlich ihre Erfahrungen austauschen.
- (6) Die Werbekommissionen haben ihre Tätigkeit in enger Zusammenarbeit mit den demokratischen Massenorganisationen und den Grundschulen durchzuführen.
- (7) Die Werbekommissionen dürfen bei ihrer Tätigkeit in den Grundschulen den Unterrichtsablauf nicht stören. Außer der allgemeinen Werbung nach dem Unterricht wird ihnen in den Monaten Dezember bis Mai monatlich eine Stunde zur Aufklärung und Werbung in den Grundschulen zur Verfügung gestellt. Die Werbekommissionen haben die Aufgabe, ihre Werbetätigkeit in allen Abgangsklassen der Grundschule gründlich vorzubereiten und nach dem Zeitplan der Kreiskommission durchzuführen.
- (8) Zur Aufklärung und Werbung der Schulabgänger für die volkswirtschaftlich wichtigsten Berufe sind von den Werbekommissionen unter Anleitung der Räte der Kreise, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, folgende Maßnahmen durchzuführen:
 - a) Durchführung des "Tages der offenen Betriebstür" für alle Schulabgänger.
 - Bei der Durchführung des "Tages der offenen Betriebstür" ist besonderer Wert auf Aussprachen zwischen Vertretern der Betriebe und den Jugendlichen sowie deren Eltern oder Erziehungsberechtigten zu legen.
 - b) Die Organisierung des "Tages der offenen Betriebsfür" hat für die Grundschulen dem Zeitplan entsprechend in Verbindung mit dem Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, zu erfolgen.
 - c) Durchführung besonderer Veranstaltungen in den Grundschulen, wie Ausstellungen und Abendprogramme, die das Wissen und den Leistungsstand der Berufsausbildung sowie die kulturelle, sportliche und politische Arbeit der Lehrlinge zeigen. Besonders die Leistungsschauen des VI. Berufswettbewerbes der deutschen Jugerd sind von den 7. und 8. Klassen der Grundschulen zu besuchen. Die von den Grundschulen einberufenen Eiternversammlungen sind unter Anwesenheit der Betriebswerbekommissionen durchzuführen.
 - d) Entwicklung der Sichtagitation (z. B. Plakate und Losungen) durch die volkseigenen und die ihnen gleichgestellten Betriebe in Zusammenarbeit mit den Räten der Kreise, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung.
- (9) Bis spätestens 31. Januar 1954 sind von den Räten der Kreise, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, in Verbindung mit den Betrieben und Berufsschulen Werbezentren (Beratungszimmer in den Grundschulen,

s'

Werbeecken) einzurichten. Die Ausklärung der Jugendlichen und deren Eitern oder Erziehungsberechtigten hat in den Grundschulen bis zum letzten Schultag zu erfolgen.

Dabei dürfen die Schulabschlußprüfungen nicht gestört werden. Die Werbekommissionen der volkseigenen und der Ihnen gleichgestellten Betriebe laden die Eltern der Jugendlichen zu Aussprachen und zum Abschluß von Berufsausbildungsverträgen ein.

(10) Während der Schulferien ist die Aufklärungs- und Werbearbeit durch die Werbekommission in die zentralen Pionierlager, Betriebsferienlager und örtlichen Ferienlager zu tragen.

§ 6

Aufgaben der Grundschulen

- (1) Die Räte der Kreise, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, haben über den Leiter der zuständigen Abteilung Volksbildung die Zahlen der Schulabgänger aus allen Klassen der Grundschule, unterteilt nach männlichen und weiblichen Schulabgängern, anzufordern.
- (2) An Hand dieser Zahlen sind den Grundschulen vom Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, die Berufsausbildungskarten (Schülerkarten) zuzustellen. Sie bilden die Unterlagen für den Abschluß der Berufsausbildungsverträge.
- (3) Die Berufsausbildungskarten sind von den Grundschulabgängern unter Anleitung der Lehrer auszufüllen und spätestens bis zum 15. Januar 1954 von den Grundschulen an den Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, zurückzusenden. Die Schulleiter sind für die Durchführung dieser Aufgabe verantwortlich.

Die der Berufsausbildungskarte anhängende Postkarte verbleibt bei dem Schulabgänger. Sie ist beim Abschluß des Berufsausbildungsvertrages dem Betrieb auszuhändigen.

§ 7

Aufgaben der volkseigenen und der ihnen gleichgestellten Betriebe

- (1) Die Leiter der Betriebe in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft sind für die Werbung der Jugendlichen entsprechend dem Plan der Berufsausbildung innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches verantwortlich. Die Werbemaßnahmen und der Abschluß der Berufsausbildungsverträge sind, von den Betrieben durchzuführen.
- (2) Die Betriebe haben mit dem Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, zusammenzuarbeiten. Auf der Grundlage des Arbeitsplanes der Kreiskommissionen haben die Betriebe einen Arbeitsplan zur Erfüllung des Planes der Berufsausbildung auszuarbeiten.
- (3) In den Betrieben sind unter Anleitung der Betriebsleiter Kommissionen zur Erfüllung des Planes der Berufsausbildung zu bilden. Die Betriebskommissionen haben die Aufgabe, breite Kreise der Belegschaft für die Mithilfe bei der Erfüllung des Planes der Berufsausbildung zu gewinnen und den Betriebsleitungen bei der Durchführung dieser Aufgaben zu helfen.

Die Kommission ist nicht berechtigt, Elternversammlungen außerhalb des Betriebes in den Grundschulen durchzuführen. Wohl können, falls es erforderlich ist, in Verbindung mit dem Schulleiter der Grundschule Elternversammlungen im Betrieb durchgeführt werden. Die Kommission arbeitet innerbetrieblich an der Aufklärung und Gewinnung der Belegschaft zur Mithilfe bei der Erfüllung des Planes der Berufsausbildung. Sie organisiert die Sichtagitation, Ausstellungen, gibt Handzettel und Werbebroschüren usw. heraus, unterstützt die technischen Arbeitsgemeinschaften der Jungen Pioniere und berichtet ständig dem Direktor des Betriebes über den Stand der Planerfüllung.

- (4) Mitglieder der Betriebskommission sind:
- a) der Leiter der Abteilung Arbeit,
- b) der Leiter der Ausbildungsstätte.
- c) ein Vertreter der FDJ-Betriebsgruppe,
- d) ein Vertreter der Betriebsgewerkschaftsleitung,
- e) eine Vertreterin des Frauenausschusses.

Den Vorsitz der Betriebskommission führt der Leiter der Abteilung Arbeit des Betriebes.

- (5) In den Betrieben, die nur wenige Lehrlinge aufzunehmen haben, kann von der Bildung einer Betriebskommission abgesehen werden, wenn die Abteilung Arbeit des Betriebes in der Lage ist, die erforderlichen Aufgaben selbst durchzuführen.
- (6) Die Betriebsleiter sind ihrem Ministerium oder Staatssekretariat und der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung beim Rat des Kreises gegenüber in allen Fragen der Erfüllung des Planes der Berufsausbildung berichterstattungspflichtig.

`§ 8

Aufgaben der privaten Wirtschaft bei der Erfüllung des Planes der Berufsausbildung

- (1) Für die Durchführung der Aufgaben bei der Erfüllung des Planes der Berufsausbildung in der privaten Wirtschaft bedarf es der Unterstützung des Rates des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, durch die VdgB (BHG), Handwerkskammern und Industrie- und Handelskammern. Es ist notwendig, daß die VdgB (BHG), Handwerkskammern und Industrie- und Handelskammern den Räten der Kreise und Bezirke, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, ständig über die Durchführung der Werbung und den Abschluß der Berufsausbildungsverträge berichten.
- (2) Der Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, unterstützt die VdgB (BHG), Handwerkskammern und Industrie- und Handelskammern bei der Werbung der Jugendlichen. Bei der Werbung für die volkswirtschaftlich wichtigsten Berufe in der privaten Wirtschaft sind die Kammern anzuleiten, Werbe- und Aufklärungsmaßnahmen selbst durchzuführen.
- (3) Die Handwerksmeister und Inhaber von Privatbetrieben sind durch die Kreisgeschäftsstellen der Handwerkskammern oder Industrie- und Handelskammern in den von den Kammern einzuberufenden Versammlungen über die zur Werbung und zum Abschluß von Berufsausbildungsverträgen notwendigen Aufgaben aufzuklären.
- (4) Für die Erfüllung des Planes der Berufsausbildung in der privaten Wirtschaft und für die Anleitung und Kontrolle der Betriebe ist der Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, verantwortlich.

ui .

()

δ Ω

Berufsausbildungskarten

- (1) Bei den Räten der Kreise, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, sind die Berufsausbildungskarten ab 15. Januar 1954, nach Grundschulen geordnet, aufzubewahren.
- (2) An Hand der eingehenden Kontrollkarten (Postkarten) überprüft der Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, ständig die Anzahl der abgeschlossenen Ausbildungsverträge.
- (3) Nach dem 31. Juni 1954 werden die Adressen der Schulabgänger der 8. Klasse der Grundschule, die bis zu diesem Zeitpunkt noch keinen Ausbildungsvertrag abgeschlossen haben, den Betrieben zur individuellen Werbung übergeben.

8 10

Abschluß und Registrierung der Berufsausbildungsverträge

- (1) Nachdem die Werbekommission mit dem Schüler und dessen Eltern oder Erziehungsberechtigten eine Einigung über die Berufswahl erzielt hat, ist der Berufsausbildungsvertrag in zweifacher Ausfertigung von den Eltern oder dem Erziehungsberechtigten und dem Jugendlichen zu unterzeichnen.
- (2) Die unterzeichneten Berufsausbildungsverträge sind der Betriebsleitung durch die Werbekommission zur Unterschrift zuzuleiten.
- (3) Nach Unterzeichnung des Berufsausbildungsvertrages durch die Unterschriftsberechtigten des Betrlebes und Registrierung des Vertrages bei dem Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, verbleibt ein Exemplar im Betrieb. Das zweite Exemplar ist vom Betrieb den Eltern oder Erziehungsberechtigten des Jugendlichen zuzustellen. Berufsausbildungsverträge dürfen nur auf der Grundlage der Systematik der Ausbildungsberufe für die volkseigene Wirtschaft, das Handwerk und die sonstige Wirtschaft, erschienen unter Lizenz-Nr. 203, Volk und Wissen, Volkseigener Verlag, Br In 1953, abgeschlossen und registriert werden.
- (4) Der Betrieb ist verpflichtet, nur bei Vorlage der Kontrollkarte (Postkarte) einen Berufsausbildungsvertrag mit dem Jugendlichen abzuschließen. Die Berufsausbildungsverträge sind spätestens fünf Tage nach ihrer Unterzeichnung beim Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, zur Registrierung einzureichen.
- (5) Die Berufsausbildungsverträge für die Handwerksund Privatbetriebe werden dem Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, innerhalb von fünf Tagen über die zuständige Kammer zur Registrierung eingereicht. Nach Registrierung ist ein Exemplar des Berufsausbildungsvertrages den Eltern oder Erziehungsberechtigten durch den Betriebsinhaber zuzustellen.
- (6) Die Kontrollkarten (Postkarten) sind sofort nach Abschluß des Berufsausbildungsvertrages dem Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, in dem sich der Betrieb befindet, zuzusenden. Liegt der Wohnort des Jugendlichen in einem anderen Kreis, so hat der für die Registrierung verantwortliche Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, die Berufsausbildungskarte anzufordern.

- (7) Mit der Ausbildung der Lehrlinge vor Registrierung der Berufsausbildungsverträge durch den Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, zu beginnen, ist nicht statthaft.
- Soweit nichts anderes bestimmt wird, darf vor dem 1. September, dem Tag des einheitlichen Lehrbeginns, mit der Ausbildung nicht begonnen werden.

8 11

Zentrale Kommission zur Erfüllung des Planes

- (I) Zur Koordinierung der Arbeit bei der Erfüllung des Planes der Berufsausbildung wird beim Staatssekretariat für Berufsausbildung unter Mitwirkung der Ministerien und Staatssekretariate sowie der zentralen Leitungen der demokratischen Massenorganisationen eine zentrale Kommission gebildet. Den Vorsitz dieser Kommission führt der Vertreter des Staatssekretariats für Berufsausbildung.
- (2) Diese Kommission hat folgende Aufgaben:
- a) Organisierung des Erfahrungsaustausches der Ministerien und Staatssekretariate und der demokratischen Massenorganisationen zur Erfüllung des Planes der Berufsausbildung;
- b) Entgegennahme von Berichten über die Arbeit zur Planerfüllung der Ministerien, Staatssekretariate und der demokratischen Massenorganisationen;
- c) Entfaltung der Masseninitiative durch Veröffentlichung von Presseartikeln, Mltwirkung bei der Herausgabe von Werbeschriften und Handzetteln, Gestaltung von Rundfunksendungen usw.

§ 12

Kommission zur Erfüllung des Planes der Berufsausbildung in den Bezirken

- (1) Zur Koordinierung der Arbeit bei der Erfüllung des Planes der Berufsausbildung ist durch den Rat des Bezirkes, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, eine Kommission zu bilden.
 - (2) Mitglieder dieser Kommission sind:
 - a) der Leiter der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Rates des Bezirkes;
 - b) ein Vertreter der Abteilung Volksbildung des Rates des Bezirkes;
 - c) ein Vertreter der Abteilung Industrie des Rates des Bezirkes;
 - d) ein Vertreter der Abteilung Landwirtschaft des Rates des Bezirkes;
 - e) ein Vertreter des FDGB-Bezirksvorstandes:
 - f) ein Vertreter der FDJ-Bezirksleitung;
- g) eine Vertreterin des DFD-Bezirksvorstandes;
- h) ein Vertreter der Handwerkskammer des Bezirkes;
- ein Vertreter der Industrie- und Handelskammer des Bezirkes.

₹

()

()

•

1

Entsprechend dem Stand der Erfüllung des Planes der Berufsausbildung sind die Vertreter der Verwaltung Volkseigener Güter, der VVMTS, der Bezirksvorstände der Industriegewerkschaften, der Gewerkschaft Land und Forst und der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung zu den Arbeitsbesprechungen der Bezirkskommission hinzuzuziehen. Der Leiter der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung beim Rat des Bezirkes übernimmt den Vorsitz dieser Kommission.

- (3) Die Kommission hat folgende Aufgaben:
- a) Koordinierung der Aufgaben zwischen der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Rates des Bezirkes, den demokratischen Massenorganisationen und den Vertretern der Handwerkskammer und der Industrie- und Handelskammer;
- b) Festlegung der Schwerpunktkreise und Schwerpunktbetriebe, die besonders angeleitet werden mussen, sowie ständige Entgegennahme von Berichten über den Stand der Planerfüllung in diesen Schwerpunkten;
- c) Operative Anleitung und Kontrolle der Planerfüllung in den Schwerpunktkreisen und Schwerpunktbetrieben;
- d) Aufstellung eines Arbeitsplanes auf der Grundlage dieser Anordnung und der Richtlinien des Staatssekretariats für Berufsausbildung. Der Arbeitsplan ist dem Rat des Bezirkes zur Bestätigung vorzulegen.

§ 13

Kommission zur Erfüllung des Planes der Berufsausbildung in den Kreisen

- (1) Zur Koordinierung der Arbeit bei der Erfüllung des Planes der Berufsausbildung in den Kreisen ist bei den Raten der Kreise durch die Abteilung Arbeit und Berufsausbildung eine Kreiskommission zu bilden.
 - (2) Mitglieder dieser Kommission sind:
 - a) der Leiter der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Rates des Kreises;
 - b) der Leiter der Abteilung Volksbildung des Rates des Kreises;
 - c) der Leiter der Abteilung Landwirtschaft des Rates des Kreises;
 - d) Vertreter der wichtigsten Industriegewerkschaften (entsprechend der wirtschaftlichen Struktur des Kreises);

- e) ein Vertreter der FDJ-Kreisleitung;
- . f) eine Vertreterin des DFD-Kreisvorstandes
- g) ein Vertreter der Handwerkskammer;
- h) ein Vertreter der Industrie- und Handelskammer.

Die Vertreter der volkseigenen und der ihnen gleichgestellten Betriebe, der Industriegewerkschaften oder der Gewerkschaft Land und Forst oder Unterricht und Erziehung sind entsprechend dem Stand der Erfüllung des Planes der Berufsausbildung zu den Sitzungen der Kreiskommission hinzuzuziehen.

Den Vorsitz dieser Kommission führt der Leiter der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung beim Ral Hes Kreises.

- (3) Die Kommission hat folgende Aufgaben:
- a) Koordinierung der Aufgaben zur Planerfüllung des Rates des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, der demokratischen Massenorganisationen und der Vertreter der Handwerkskammer bzw. Industrie- und Handelskammer;
- b) Gewinnung breitester Kreise der Bevölkerung für die Mithilfe zur Erfüllung des Planes der Berufsausbildung;
- c) Durchführung von öffentlichen Versammlungen und Ausspracheabenden zur Aufklärung der Eltern und Schulabgänger;
- d) Operative Anleitung und Kontrolle der Schwerpunktbetriebe sowie Entgegennahme der Berichterstattung über die Planerfüllung der Schwerpunktbetriebe in der Kreiskommissionssitzung.
- (4) Die Sitzung der Kreiskommission ist mindestens einmal im Monat durchzuführen. Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen.

§ 14 Schlußbestimmung

- (1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Die Anordnung vom 13. Dezember 1952 über die Durchführung des Planes der Berufsausbildung ein (GBl. S. 1369) wird hiermit außer Kraft gesetzt.

1346

/Anordnung des Staatssekretariats für Berufsausbildung/ Gesetzblatt der DDR, Jg. 1953, Nr. 136, S. 1341-1346. **b**'

.

. •